

Rundschreiben an die Sportvereine,  
Landesfachverbände und  
Sportbünde im LandesSportBund Niedersachsen e. V.

#### Vorstand

Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 10  
30169 Hannover  
Telefon 0511 1268-150  
Telefax 0511 1268-4150  
Internet: [www.lsb-niedersachsen.de](http://www.lsb-niedersachsen.de)  
E-Mail: [rawe@lsb-niedersachsen.de](mailto:rawe@lsb-niedersachsen.de)  
Ra/KKü

Datum

6. August 2020

### **Corona-Sonderprogramm für Sportorganisationen vom 5. August 2020: Informationen zum Antragsverfahren und zur Mittelbewilligung**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Sportfreundinnen und Sportfreunde,

am 15. Juli 2020 hat der Niedersächsische Landtag den 2. Nachtragshaushalt 2020 über 8,4 Milliarden Euro verabschiedet, mit denen Niedersachsens Zukunft nach der Corona-Krise gesichert werden sollen. Darin enthalten ist auch das Corona-Sonderprogramm für Sportorganisationen mit einem Volumen von 7 Mio. Euro.

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport und der LandesSportBund (LSB) Niedersachsen haben sich inzwischen über die Verfahrensdetails für die Umsetzung der „Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Unterstützung von der COVID-19-Pandemie in ihrer Existenz bedrohten gemeinnützigen Sportorganisationen“ verständigt, die am 5. August 2020 veröffentlicht worden ist.

Mit diesem Schreiben informieren wir Sie über das Verfahren von der Antragsstellung bis zur Auszahlung von Fördermitteln.

#### **1. Ziele des Corona-Sonderprogramms**

Das Land gewährt gemeinnützigen Sportorganisationen (Sportvereinen, Landesfachverbänden und Sportbünden), die infolge der COVID-19-Pandemie **in ihrer Existenz bedroht sind**, Billigkeitsleistung aus Landesmitteln in Form **von Einmalzahlungen**.

Ziel der Billigkeitsleistungen ist es, Folgen der COVID-19-Pandemie und/oder der durch sie hervorgerufenen wirtschaftlichen Notlage einzudämmen. Eine Billigkeitsleistung nach dieser Richtlinie setzt deshalb voraus, dass eine sachliche und zeitliche Kausalität zur COVID-19-Pandemie und/oder zu der durch sie hervorgerufenen wirtschaftlichen Notlage besteht. Außerdem sollen Existenzbedrohungen in Form einer drohenden Zahlungsunfähigkeit bei gemeinnützigen Sportorganisationen vermieden werden. Die Billigkeitsleistungen werden als nicht rückzahlbare einmalige Leistungen gewährt.

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Billigkeitsleistung besteht nicht.

## **2. Art und Umfang der Billigkeitsleistungen**

- a) Sportvereine, Landesfachverbände und Sportbünde können eine Einmalzahlung von 70 % einer innerhalb von drei aufeinander folgenden Monaten entstandenen Unterdeckung (Liquiditätsengpass), höchstens jedoch 50.000 EUR erhalten.
- b) Der LSB, Sportbünde und Landesfachverbände, die eine verbandseigene Sportschule oder ein anerkanntes Landesleistungszentren (Eigentum oder gleichlautende Rechte) betreiben, können eine Einmalzahlung in Höhe von bis zu 150.000 EUR zum Ausgleich des entstehenden Betriebskostendefizits für den Zeitraum von drei aufeinanderfolgenden Monaten erhalten.

Die Einmalzahlung wird berechnet auf Basis der Ausgaben im ideellen Bereich sowie im Zweckbetrieb (z. B. Personalausgaben, Mieten).

## **3. Fristen und Zeitraum für Antragstellung**

**Anträge können vom 10. August bis einschließlich 30. September 2020 gestellt werden.**

Die Einmalzahlung muss sich immer auf einen **drei-Monats-Zeitraum** zwischen März (Beginn der Corona-Pandemie) und Dezember 2020 (Ablauf der Richtlinie) beziehen.

## **4. LSB-Antragsverfahren**

Der LSB stellt zwei Antragsverfahren bereit:

- Für Anträge zur Vermeidung einer drohenden Zahlungsunfähigkeit (s.a. 2 a) können ausschließlich online über das „Förderprogramm für gemeinnützige Sportorganisationen“ im LSB-Intranet gestellt werden
- Für Anträge zum Ausgleich von Betriebskostendefiziten bei Sportschulen und Landesleistungszentren (s.a.2 b) stellt der LSB ein weiteres elektronisches Antragsverfahren für die Sportbünde und Landesfachverbände bereit. Die betroffenen Sportbünde und Landesfachverbände werden in einem separaten Rundschreiben am 10.08.2020 über die Details informiert.

## **5. Online-Förderantrag für gemeinnützige Sportorganisationen im LSB-Intranet**

Sportvereine, Landesfachverbände und Sportbünde gelangen über diesen Link zum Antragsformular:

<https://lsbntweb.lsb-niedersachsen.de/foerder.osp>

Daten der Organisation	
LSB-Vereinsnummer:	"s" "0304470101"
Name:	Sportverein Testhausen
Mitgliedstatus:	ordentliches Mitglied
Sportbund:	KSB Osnabrück-Land (304470000)

  

Info	Bearbeiten	Vorstand	Statistik	Kontrollausdruck	ÜLT	ÜLT Bezuschussung	Export	Fachverbände Mitgliedschaft
Förderportal	Sportangebot	Sportstätten						

  

<b>Postanschrift der Geschäftsstelle</b> An den SV Testhausen Geschäftsstelle Musterstraße 178b 12345 Musterstadt Ändern	Sitz: Gründungsdatum: e.V.: Ja <b>Aufnahmedaten</b> Eingang des 2005-09-14 Aufnahmeantrags:  Es liegen keine weiteren Informationen vor.  <small>Hinweis: Vermutlich war der Verein bereits Mitglied im LSB Niedersachsen, bevor die Aufnahmedaten im Intranet dokumentiert wurden. Möglicherweise lassen sich die Informationen über die Abteilung Organisationsentwicklung</small>
--	--

**Ab dem 10. August ist das Antragsformular freigeschaltet, das mit den bereits im LSB-Intranet vorhandenen Daten des jeweiligen Sportvereins, Landesfachverbandes oder Sportbundes verbunden ist.**

Nach Eingabe aller erforderlichen Angaben wird der Antrag über das LSB-Intranet elektronisch an den LSB weiter geleitet.

## **6. Prüfung, Bewilligung und Auszahlung**

Der LSB führt eine systemunterstützte Plausibilitätsprüfung durch und klärt gegebenenfalls im direkten Dialog mit den Antragstellern Einzelfragen. Danach werden die Anträge zum **15. August, 1. September, 15. September und 01. Oktober** an das Nds. Ministerium für Inneres und Sport zur Bewilligung weiter geleitet. Nach Auszahlung der Mittel an den LSB werden die jeweils beantragten Summen direkt an die Antragsteller überwiesen. Diese werden per E-Mail über die Überweisung informiert.

## **7. Bearbeitungsdauer**

Der LSB weist darauf hin, dass zwischen Antragsstellung und Überweisung der beantragten Fördermittel ein Zeitraum von bis zu vier Wochen vergehen kann, weil es sich um ein mehrstufiges Verfahren mit mehreren Ministerien handelt.

## **8. Kontakt**

Für alle technischen und inhaltlichen Fragen rund um das Corona-Sonderprogramm für Sportorganisationen wenden Sie sich bitte an die LSB-Hotline:

Telefonisch wochentags von 10 – 12 Uhr unter 0511 1268-210 oder per E-Mail: [info@lsb-niedersachsen.de](mailto:info@lsb-niedersachsen.de)

LSB-Beschäftigte beantworten gerne Ihre Fragen.

Für die gesamte Sportorganisation ist die Abwicklung öffentlicher Gelder im Rahmen der Landesrichtlinie zur Bewältigung finanzieller Risiken der Corona-Pandemie eine neue und herausfordernde Aufgabe.

Der LandesSportBund Niedersachsen und das Nds. Ministerium für Inneres und Sport sind überzeugt, dafür ein verständliches und verwaltungsarmes Antragsverfahren entwickelt zu haben.

Gern stehen wir Ihnen während des Antragsverfahrens zur Seite.

Freundliche Grüße



Reinhard Rawe  
Vorstandsvorsitzender



Norbert Engelhardt  
Stellv. Vorstandsvorsitzender

Anlage: „Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Unterstützung von der COVID-19-Pandemie in ihrer Existenz bedrohten gemeinnützigen Sportorganisationen“